

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-22/2014	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	05.03.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	12.03.2014	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	20.05.2014	beschließend

Betreff:

Zustimmung zur Leistung eines erheblichen überplanmäßigen Aufwandes und einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung gem. § 83 Abs. 2 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, der Rat beschließt, der Zahlung der höheren Zuweisungen an die Vereine für die Jahre 2013 und 2014 zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der höheren Zuweisungen ist sowohl im Haushaltsjahr 2013 als auch im Jahr 2014 durch Einsparungen bei den Zinsen für Liquiditätskredite gewährleistet.

Sachdarstellung:

Der Rat der Musterstadt hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die Neufassung der Richtlinien zur Förderung des Sports beschlossen.

Die sich daraus ergebenden höheren Zuweisungen an die Vereine von 44.000,00 € pro Jahr sind in den Haushaltsansätzen 2013/2014 nicht berücksichtigt, so dass es sich hierbei um überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen handelt.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates (§ 83 Abs. 2 GO NRW). Die Deckung der höheren Zuweisungen ist sowohl im Haushaltsjahr 2013 als auch im Jahr 2014 durch Einsparungen bei den Zinsen für Liquiditätskredite gewährleistet.

Aufwand und Auszahlung sind erheblich. Sie sind unabweisbar und die Deckung ist gewährleistet. Die Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind damit erfüllt.

Anlage(n):

1. Gemeindeordnung NRW

Der Bürgermeister